

BEGRÜNDUNG

ZUM BEBAUUNGSPLAN ORTSDURCHFART "K 87" UND "K33, TEIL I" DER ORTSGEMEINDE METTERICH

1. AUSGANGSSITUATION

In der Ortsgemeinde Metterich (Verbandsgemeinde Bitburg-Land, Landkreis Bitburg-Prüm) soll im Jahre 1991 mit dem Ausbau der Ortsdurchfahrt der Kreisstrassen K 87 - Erdorfer Str. - und K 33 - Bademer Str., Hauptstr. - begonnen werden. Die Verlegung der Kanalisation erfolgte im Jahre 1989.

Die Planungsaktivitäten zum Ausbau der K 87 / K 33 begannen 1983. Die Planung wurde im Frühjahr 1990 weitergeführt, mit dem Ziel, Ende 1990 das erforderliche Baurecht zu erlangen.

Die Ortsgemeinde Metterich liegt etwa 6 km süd-östlich von Bitburg. Die K 33 bildet über die Ortschaft Metterich eine Verbindung zwischen der B 50 und der B 257 bei Badem (nord-östlich), die K 87 bildet ebenfalls eine Spange von der B 50 in nord-westlicher Richtung zur B 257 nach Erdorf. Beide Kreisstrassen haben für die Ortsgemeinde Metterich Erschliessungsfunktion.

Das Siedlungsgefüge entlang der Ortsdurchfahrten ist dörflich strukturiert und weist insgesamt den Charakter eines Strassendorfes auf.

2. PLANUNG

Die Planung gliedert sich in 3 Bebauungspläne auf.

- Bebauungsplan "K 87" - Erdorfer Str. -
beginnend hinter dem Kreuzungsbereich K 87 bei Parzelle Nr. 74 bis zur Grundstücksparzelle 16/2 in Richtung Erdorf.
Gesamtlänge = 0,520 km.
- Bebauungsplan "K 33, Teil I" - Bademer Str. -
beginnend hinter dem Kurvenbereich Gasthaus Reiter (Station 45) bis zur Grundstücksparzelle 28/10 in Richtung Badem.
Gesamtlänge = 0,568 km.
- Bebauungsplan "K 33, Teil II" - Hüttinger Str. - Hauptstr. -
beginnend vom Ortseingang Metterich von der B 50 kommend bis zum Kurvenbereich Gasthaus Reiter.
Gesamtlänge = 0,564 km.

Gesamtlänge der Ausbaustrecke in der Ortsdurchfahrt = 1,652 km.

3. DORFERNEUERUNG UND GRÜNORDNUNGSPLANUNG

Die Ortsgemeinde Metterich ist anerkannte Dorferneuerungsgemeinde.

Auf der Grundlage des Dorferneuerungskonzeptes wurde das Büro BKS, Trier, mit der Erstellung einer Gestaltungsplanung bezogen auf das Plangebiet beauftragt.

Der Entwurf mit den gestalterischen Vorstellungen ist von der Ortsgemeinde beschlossen worden und liegt der Verbandsgemeinde vor. Die aus der gestalterischen Begleitplanung übernommenen Baumstandorte sind mit den jeweiligen Anliegern abgestimmt und sind Inhalt des Bebauungsplans.

Es sind standortgerechte, heimische Laubgehölze zu wählen, wobei Obstbäume als Arten im Strassenraum, analog den früheren Obstbaumreihen, wieder stärker eingesetzt werden sollten.

Im Hinblick auf die Gestaltung der privaten Hofflächen werden im Bebauungsplan keine konkreten Festsetzungen getroffen.

Diese sind im Gestaltungsplan dargestellt.

Ziel sollte sein, im Zuge des Strassenausbaues diese Flächen in Abstimmung mit den Anliegern gestalterisch dem Strassenraum anzupassen.

4. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ermächtigungsgrundlagen für diese Bauleitplanung geben unter anderem das Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 5 (2) des Landesstrassengesetzes Rheinland-Pfalz. Letzterer sieht ausdrücklich vor, daß für Strassen ein Bebauungsplanverfahren nach § 9 des Baugesetzbuches an Stelle eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden kann.

Von dieser Bestimmung macht die Ortsgemeinde Metterich als Träger der Planungshoheit für den Bauleitplan und dem Landkreis Bitburg-Prüm als Strassenbaulastträger Gebrauch. Sämtliche Rechtsgrundlagen sind auf der Planurkunde enthalten.

5. ZIELSETZUNG

Unter heutigen ortsplanerischen Gesichtspunkten kann das Gestaltungskriterium für die Ortsdurchfahrt "K 87/K 33" nicht allein "Zügigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs" heissen. Vielmehr ist in die planerischen Überlegungen einzubeziehen, daß die Ortsdurchfahrtsstrassen

- wesentliche ortsräumliche Qualität haben und
- für die Anwohner einen nicht unwesentlichen Teil ihres Wohnumfelds darstellen.

Unter diesen Prämissen werden folgende Ziele formuliert:

- Die Ortsdurchfahrt "K 87/K 33" soll als Hauptverkehrsstrasse von Metterich orts- und funktionsgerecht ausgebaut werden.
- Die gestalterischen Details sollen zu einer Verlangsamung des Verkehrs führen.
- Durch die Pflanzung hochstämmiger Strassenbäume soll eine ansprechende "Grüngestaltung" des Strassenraums erreicht werden.

6. KOSTENSCHÄTZUNG UND FINANZIERUNG

Da es sich um eine Kreisstrasse handelt, ist der Strassenbaulastträger der Landkreis Bitburg-Prüm.

Die Gesamtkosten des Fahrbahnausbaues einschließlich der seitlichen Flußbahnen / -rinnen werden vom Baulastträger getragen.

Kostenträger für den Ausbau der Seitenflächen ist die Ortsgemeinde Metterich.

Die Kosten für den Seitenflächenausbau werden aufgrund der Satzung der Ortsgemeinde durch Beiträge finanziert.

Für den von der Ortsgemeinde zu tragenden Anteil werden Förderanträge nach den Vorschriften des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz gestellt.

7. BESTANDTEIL DER BEBAUUNGSPLANUNG

Die Bebauungspläne der Ortsgemeinde Metterich, "K 87" und "K 33, Teil I", bestehen zunächst aus 2 Blatt im Masstab 1 : 500.

Darauf enthalten sind die Planzeichenerklärung, eine Übersichtskarte im Masstab 1 : 10.000, die Rechtsgrundlagen sowie die beigefügten Textfestsetzungen.

Bestandteil der Bebauungspläne ist die strassentechnische Planung im Masstab 1 : 500 mit den dazugehörigen Querprofilen.

Die wesentlichen und festzusetzenden Details sind in dem Bebauungsplänen eingetragen (z. B. Bäume, Rinnenaussenkante, Fahrbahn, Gehwege, Bankette und Böschungen).

8. Allgemeine Hinweise des Straßenbauamtes Gerolstein

- Bei allen anzuschließenden Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen an die K 87 / K 33 müssen die Anschlußradien verkehrsgerecht gemäß der Planung der K 87 / K 33 gestaltet werden.
- Wegen der Einhaltung des Lichtprofils der K 87 / K 33 müssen die vorgesehenen Baumpflanzungen im Zuge der Kreisstraßen und der Einmündungen mind. 1.00 m hinter dem Fahrbahnrand bzw. hinter der Vollrinnenkante angeordnet werden.
- Der vom Straßenbauamt Gerolstein aufgestellte Ausbauentwurf der K 87 / K 33 für die Ortsdurchfahrt Metterich muß, wie abgestimmt, dem Bebauungsplan zugrundeliegen.
- Alle Detailplanungen im Zuge der klassifizierten Straßen im Rahmen der Ortsgestaltung müssen noch mit dem Straßenbauamt Gerolstein abgestimmt werden.
- Bei den vorgesehenen Seitenflächen als Grünflächen mit Bepflanzung müssen die Zufahrten zu den einzelnen Grundstücken und Garagen freigehalten und befahrbar gestaltet werden.

Es darf kein Oberflächenwasser von den Nebenstraßen der K 87 / K 33 zugeführt werden.
- Der Abstand der neu anzulegenden Garagen muß 5.00 m hinter den Gehwegen betragen. Dieser Abstand ist auch bei nachträglichem Garageneinbau zu berücksichtigen.
- Die Sichtdreiecke der einmündenden Straßen sind gemäß den Richtlinien zu gestalten.

5521 Metterich, den 15.03.1991



Der Bürgermeister

Diese Begründung hat den Bebauungsplan-Entwurfsunterlagen für die Prüfung zur Erteilung der Genehmigung gemäß § 11 Baugesetzbuch i.d.F. vom 08.12.1986 beigelegt.

5520 Bitburg, 09.04.1991

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
In Vertretung:



(Dr. Peter)